

recht unter Anderem dadurch erworben werde, daß Jemand eine Stelle dotirt und was aus jenen landständischen Verhandlungen in den Deputationsbericht Seite 365 aufgenommen worden ist, dürfte weit mehr gegen, als für die Deputation beweisen. Dem von der Ersten Kammer damals angenommenen Zusatz lag unverkennbar die Absicht zu Grunde, hinsichtlich neu zu begründender Schullehrerstellen das Collaturrecht ausschließlich den Ortsobrigkeiten der Schulgemeinden, also in Städten, in welchen die Städteordnung eingeführt war, den Städtörathen zuzuweisen und das Recht der Gemeinden selbst auf ein bloßes *votum negativum* zu beschränken. Hat nun damals die Regierung, deren ursprüngliche Gesetzworlage sich überhaupt nur auf bereits bestehende Schulstellen beziehen sollte, gegen den von der Ersten Kammer beschlossenen Zusatz, wie er schließlich gefaßt worden war, gar nicht weiter das Bedenken geltend gemacht, daß durch diesen Zusatz wohlworbene Collaturrechte dritter, von den Schulgemeinden verschiedener Personen beeinträchtigt werden könnten und ist dieser Zusatz von der Zweiten Kammer offenbar nur aus dem Grunde, weil sie das Recht der Gemeinden selbst nicht noch mehr beschränken wollte, abgelehnt, im Uebrigen aber von dieser Zweiten Kammer, wie ja die Deputation selbst anerkennt, den Intentionen der Ersten Kammer bereitwillig entgegen gekommen worden, so scheint mir Nichts klarer, als daß Stände und Regierung schließlich in der Absicht, das den Schulgemeinden bei lediglich aus ihren Mitteln zu begründenden Lehrerstellen ganz natürlicher und selbstverständlicher Weise zustehende Besetzungsrecht unangetastet zu lassen, einig gewesen sind; nimmermehr aber ihre Intention dahin gerichtet gewesen sein kann, den ganz eigenthümlichen und der Rechtsidee schnurstracks zuwiderlaufenden Grundsatz in die Gesetzgebung einzuführen, daß Jemandem bloß aus dem Grunde, weil er das Patronat über eine oder mehrere öffentliche Lehrerstellen eines Ortes erworben habe, auch das Recht zur Besetzung aller übrigen, an dem nämlichen Orte in Zukunft neu zu begründenden Stellen zustehen müsse, ohne Unterschied, ob er diese Stellen dotire oder nicht. Einem solchen Grundsatz, meine Herren, vermag ich in alle Wege meine Anerkennung nicht zu zollen. — Wo möglich noch weniger beweisend sind aber meines Erachtens die Deductionen der geehrten Deputation auf Seite 368. Denn ob Schulgemeinden eine neue Lehrstelle aus völlig freier Entschließung und Liberalität oder nur infolge der präceptiven Gesetzesvorschriften gründen und dotiren, ist nach meiner Ueberzeugung für ihr ursprüngliches Recht, diese Stelle zu besetzen, ohne alle rechtliche Bedeutung, weil eben dieses Besetzungsrecht schon der zeitherigen Verfassung, wie der Natur der Sache nach offenbar nur von der Thatsache der Dotation, nicht aber von deren Beweggründen abhängig war und abhängig sein konnte. Die Verweisung endlich auf hinsichtlich des Patronates über Kirchendiener bestehende kirchenrechtliche Grund-

sätze kann ich, mindestens in Ansehung solcher Lehrerstellen, deren Inhaber mit dem Kirchendienste Nichts zu schaffen haben, am allerwenigsten als zutreffend anerkennen. Denn die Schulen, mögen sie immerhin in älterer Zeit größtentheils zunächst aus der Kirche hervorgegangen sein, sind in Sachsen schon längst und mindestens seit 100 Jahren überall zu Staatsinstituten geworden. Auf Lehrerstellen also, die ihre Entstehung nicht dem Kirchenverbande, sondern lediglich der staatlichen Gesetzgebung verdanken, hat meines Erachtens auch nur die letztere Anwendung zu leiden und mit Bestimmtheit muß ich der auf Seite 368 zu lesenden Behauptung widersprechen, daß alle Gesetze und Rechtsgrundsätze, welche für die Kirche gelten, auch für die Rechtsverhältnisse der Volksschulen und Schulgemeinden analoge Anwendung erleiden müßten. Daß übrigens das Kirchenpatronat nicht in dem auf Seite 368 des Berichts behaupteten Sinne ein untheilbares sei, lehrt die Erfahrung; lehrt die Thatsache, daß in einem und demselben Orte das Patronat über die verschiedenen Kirchendienerstellen nicht selten in verschiedenen Händen ist, daß aber namentlich das Patronat über die Kirchendienerstellen sehr oft nicht in denselben Händen ist, in denen sich das Patronat über die dasigen Schuldienerstellen befindet. Die geehrte Deputation hat auf Seite 366 selbst anerkannt, daß das Recht der Schulgemeinden, die ausschließlich mit ihren Geldmitteln zu besoldenden Lehrerstellen zu besetzen, ein natürliches und ursprüngliches sei; sie hat ausdrücklich anerkannt, daß es einer besonderen Erwerbung eines solchen Rechtes von Seiten der Gemeinden gar nicht erst bedürfe. Es scheint mir daher mit diesem Anerkenntniß durchaus im Widerspruch zu sein, wenn die geehrte Deputation gleichwohl auf Seite 367 sagt, daß sich das Collaturrecht mehrerer Gemeinden anfänglich auf stillschweigende Concession gegründet habe. Es scheint hiernach fast, als habe sich die Deputation den Inhaber der Staats- oder Kirchengewalt als den Inbegriff aller möglichen Rechte auch der Einzelnen, wie ganzer Gemeinden gedacht; als sei ihr die klare Vorstellung eines ursprünglichen natürlichen Rechtes einzelner Personen ganz abhanden gekommen. Daß, wie die geehrte Deputation geltend macht, die höchsten kirchlichen Behörden bis in die neueste Zeit nicht geneigt gewesen sind, die Errichtung und Ausstattung neuer Schulstellen durch Schulgemeinden aus deren eigenen Mitteln als einen Rechtstitel zur Erwerbung des Collaturrechtes über diese neuen Stellen anzuerkennen, das will ich recht gern glauben; allein als einen Grund gegen das Recht der Gemeinden kann ich diese Abneigung in keiner Weise anerkennen; denn daß sich in dem Bestreben der Behörden, ihre Gewalt und Herrschaft über die Staatsangehörigen auf jede Weise auszudehnen, gerade die kirchlichen von jeher ausgezeichnet und hervorgethan haben, das, meine Herren, habe ich schon in meinen Schuljahren zu begreifen begonnen, das lehrt die Weltgeschichte fast auf jedem ihrer Blätter. Ich werde daher genöthigt sein, mich gegen das